

AHV und Ergänzungsleistungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **46 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

E' previsto anche che, non appena si disponga di maggior personale qualificato, venga estesa agli anziani l'attività del Servizio Sociale Cantonale e potenziata quella dell'assistenza a domicilio, oggi svolta in un raggio limitato dall'Associazione Ticinese per l'aiuto familiare.

La disponibilità di personale professionalmente preparato è, in tutti i settori della vita sociale del Cantone il problema di primaria importanza: è necessario che l'azione di informazione e di orientamento rivolta ai giovani e riguardante le nuove professioni sociali venga svolta con maggiore intensità e capillarità affinché il Cantone possa, in un prossimo futuro, disporre di tutte le forze necessarie a sostenere, anche nel settore dell'assistenza agli anziani, strutture sociali nuove e suscettibili di continuo perfezionamento. *Carla Balmelli, Servizio sociale cantonale*

AHV und Ergänzungsleistungen

Die 7. AHV-Revision

Eine der wesentlichsten Fragen im Rahmen der 7. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1969 in Kraft tritt, bildete die künftige Struktur der AHV. Es ging darum zu entscheiden, ob die AHV eine Basisversicherung bleiben, zu einer Volkspension ausgebaut werden oder in sogenannte existenzsichernde Renten umgewandelt werden soll. Als Fazit der Beratungen und Beschlüsse der eidgenössischen Räte kann festgestellt werden, dass die AHV eine (wenn auch etwas aufgelockerte) Basisversicherung geblieben ist.

Als wesentlichste Änderungen der Revision sind festzuhalten:

Die Erhöhung der Mindest- und Höchstrenten

Die volle einfache Altersrente beträgt ab 1. Januar 1969 mindestens 200 Franken und höchstens 400 Franken im Monat. Dem entsprechend beläuft sich die minimale monatliche Ehepaar-Rente auf 320 Franken und die Maximalrente auf 640 Franken.

Die Erhöhung der Beiträge

Bis anhin bezahlten die Unselbständigerwerbenden sowie die Selbständigerwerbenden einen einheitlichen Beitrag von 4 Pro-

zent des Erwerbseinkommens. Dieser Grundsatz wurde in der neuen Revision durchbrochen. Der Beitrag der Unselbständig-erwerbenden beträgt nun 5,2 Prozent des massgebenden Lohnes, derjenige der Selbständigerwerbenden 4,6 Prozent mit einer sinkenden Beitragsskala bis 16 000 Franken. Der Mindestbeitrag der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erfuhr eine Erhöhung von 12 Franken auf 40 Franken.

Die erhöhten Beitragsansätze von 5,2 bzw. von 4,6 Prozent bedingten eine andere Bemessungsgrundlage der ordentlichen Neurenten. Massgeblich soll inskünftig das durchschnittliche Jahreseinkommen sein, wobei dasselbe bei Neurenten um drei Viertel aufgewertet wird. Die nach der bisherigen Rentenformel berechneten Altrenten werden um einen Drittel, jedenfalls aber bis zu den jeweiligen Mindestbeiträgen erhöht.

Die Einführung des Rentenaufschubes

Dem Rentenaufschub, von der Kommission für Altersfragen in ihrem Bericht zur Prüfung empfohlen, stimmten die eidgenössischen Räte zu. Die Aufschubzeit soll mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre betragen; in dieser Zeit kann die Rente monatlich abgerufen werden. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Erhöhungsfaktoren für Frauen und Männer, regelt der Bundesrat auf dem Verordnungswege.

Die ausserordentlichen Renten

Die ausserordentlichen Renten, vor allem für die sogenannte Uebergangsgeneration geschaffen, entsprechen automatisch den minimalen monatlichen Vollrenten, so dass sie nun 200 Franken für Einzelpersonen und 320 Franken für Ehepaare betragen. Im Rahmen der Bedarfsrenten wurden die Einkommensgrenzen neu angepasst. Sie betragen mit Wirkung ab 1. Januar 1969:

bei der einfachen Altersrente	4800 Franken
bei der Ehepaar-Altersrente	7680 Franken

Die Einführung der Hilflosenentschädigung

Neu vorgesehen ist auch die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung für hochgradig hilflose Altersrentner im AHV-rechtlichen Alter. Die Hilflosenentschädigung, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer ausgerichtet wird, beträgt 175 Franken im Monat.

Die Anpassung der Renten an die Preis- und Einkommensentwicklung

Die bisher geltende Regelung erfuhr eine weitere Verbesserung. Demzufolge wird das Verhältnis von Renten und Preisen alle drei Jahre oder bei jedem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise um 8 Prozent auch innerhalb dieser Zeitspanne, das Verhältnis zwischen Renten und Erwerbseinkommen alle sechs Jahre überprüft.

Die Anpassung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen sollen bekanntlich eine minimale wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Infolge der erhöhten AHV-Renten mussten die Einkommensgrenzen angepasst werden. Sie wurden wie folgt festgesetzt:

für Alleinstehende mindestens 3300 und höchstens 3900 Franken,
für Ehepaare mindestens 5280 und höchstens 6240 Franken.

Gleichzeitig wurde auch ein Abzug für Hilfsmittel im Gesetz aufgenommen und der Beitrag an die Stiftung «Für das Alter» auf maximal 4 Mio. Franken erhöht, um eine zusätzliche Finanzierung von Hilfsmitteln sowie von weiteren Betreuungsaufgaben (wie den Ausbau von Beratungs- und Fürsorgestellen durch die Anstellung geschulter Sozialarbeiterinnen) zu ermöglichen.

Alterspflege

Die Einrichtung eines Hotels für Pensionierte in Kalifornien, wie es von Frau Imboden geschildert wird, ist in den USA als Residential Hotel bekannt. Es erfüllt die Aufgabe eines Wohnheims oder einer Alterssiedlung für Bemittelte, wie sie in der Schweiz in Bern als «Bürgerheim» besteht. Die Unterkunft stellt ja Bemittelte und weniger Bemittelte vor die gleichen Schwierigkeiten. Bei allen stellt sich die Frage: wo finde ich Unterkunft, wenn die Wohnung zu gross oder das Haus zu weitläufig ist und keine Hilfe vorhanden ist? Heute gibt es in unserem Land in Kur- und Fremdenorten, wie z. B. in Baden, im Tessin, am Genfersee, Hotels, in denen sich betagte Ledige oder Ehepaare — vorübergehend, zumal in der Winterszeit, oder als Dauerpensionäre — einmieten. Sie fühlen sich dort geborgen und der Sorgen des Haushalts und der meist vergeblichen Suche nach einer Haushalthilfe enthoben. Meistens kommt es zu einem vertraulichen Verhältnis zur Leitung des Hotels. Auf die speziellen Bedürfnisse der alten Gäste wird Rücksicht genommen. Es ist zu erwarten, dass diese Lösung der Unterkunft in der Zukunft sich in vermehrtem Masse bei uns einbürgern wird.